

Satzung für den Beirat zum „Förderfonds Nachhaltigkeit“ im Bistum Limburg

Historie

Die Einsetzung eines Beirats für einen „Förderfonds Nachhaltigkeit“ im Bistum Limburg ist ein Resultat aus Gremienberatungen und Gremienbeschlüssen aus den Jahren 2022 und 2023. Anlass war der von einer Strategiegruppe erarbeitete und im April 2022 vorgelegte Entwurf für eine „Bistumsstrategie Schöpfungsgerechtigkeit“.

Ziel der Arbeit des Beirats ist es, Maßnahmen im Bistum und den untergliederten Pfarreien zu fördern, die der Erfüllung von strategischen Zielen zur „Schöpfungsgerechtigkeit“ dienen.

Grundlage

Die vorliegende Satzung wird vom Generalvikar des Bistums Limburg in Kraft gesetzt. Sie regelt den Rahmen für Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Beirats für den „Förderfonds Nachhaltigkeit“.

Die gesamtstrategische Verantwortung für die Nachhaltigkeit und die allgemeine Ausrichtung sowie Fortschreibung des „Förderfonds Nachhaltigkeit“ liegt beim Querschnittsbereich „Strategie & Entwicklung“.

Er wird hiermit mit der Geschäftsführung eines Beirats und der administrativen Durchführung der Mittelvergabe beauftragt. Ausgeschlossen bleibt die Mittelvergabe für Maßnahmen mit einem Bezug zum Thema Bau, ebenso Projekte im Bereich Mobilität, sofern diese eine bauliche Komponente beinhalten.

Der Beirat verabschiedet eine Förderrichtlinie, die diese Satzung ergänzt. Sie tritt mit Genehmigung der Bereichsleitung des Querschnittsbereichs „Strategie & Entwicklung“ in Kraft.

Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats

Der Beirat berät über die Inhalte des Förderfonds und empfiehlt gemäß der sich entwickelnden Bedarfslage im Sinne der strategischen Ziele zur Schöpfungsgerechtigkeit dessen Weiterentwicklung. Ihm obliegt die Verantwortung für eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, die Festlegung der Förderkriterien und für nutzerfreundliche Verfahrenswege.

Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über eingegangene Förderanträge. Sitzungen finden 1x pro Quartal statt, bedarfsweise können Sondersitzungen einberufen werden. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beirat beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einer Mehrheitsentscheidung gefasst.

Über Eilanträge kann im Ausnahmefall per Email-Rundlaufverfahren entschieden werden.

Auf Vorschlag eines Mitglieds kann die Geschäftsführung Gäste zu Sitzungen einladen.

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung sorgt für einen hinreichenden Bekanntheitsgrad zum Förderfonds bei potentiellen Antragsteller*innen sowie für einen guten Informationsfluss und Nutzer*innenfreundlichkeit bei den Verfahrenswegen. Sie verwaltet das Antragswesen sowie die Mittelbewirtschaftung und prüft die sachlich und rechnerisch korrekte Mittelverwendung.

Sie verantwortet die Terminplanung und lädt zu den Sitzungen des Beirats ein. Zur Vorbereitung erhalten die Mitglieder Informationen zum Stand der Mittelverwendung und zu den Förderanträgen, über die zu entscheiden ist.

Die Geschäftsführung führt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll.

Im Nachgang der Sitzungen setzt die Geschäftsführung die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse des Beirats um. Dazu zählen insbesondere: das Veranlassen der Inkraftsetzung einer Förderrichtlinie durch Genehmigung der Bereichsleitung des Querschnittsbereichs „Strategie & Entwicklung“, die Erstellung von Zuwendungsbescheiden, die Mittelvergabe für Anträge, denen zugestimmt wurde und die Prüfung der Mittelverwendung.

Mitglieder des Beirats

Dem Beirat zum „Förderfonds Nachhaltigkeit“ gehören stimmberechtigt an:

- Der/die Beauftragte für Nachhaltigkeit des Bistums (= Geschäftsführung)
- Ein vom Regionenteam berufenes Mitglied
- Ein berufenes Mitglied des Diözesansynodalarates (DSR)
- Ein berufenes Mitglied aus dem Leistungsbereich Pastoral & Bildung
- Ein berufenes Mitglied aus dem Leistungsbereich Ressourcen & Infrastruktur

Die Mitglieder des Beirats werden für eine Dauer von 5 Jahren benannt.

Änderungen der Satzung werden durch den Generalvikar des Bistums in Kraft gesetzt. Der Beirat soll vorher dazu angehört werden.

Limburg, 02. Juli 2024
Az: 562J/68334/24/02/1



Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar

